

1. Die **Nachprüfung des angefochtenen Urteils** ist - unter besonderer Beachtung der zur Begründung des Rechtsmittels dargelegten Gesichtspunkte - stets in vollem Umfange (d. h. unter allen in Ziff. 1-4 genannten Gesichtspunkten) vorzunehmen.

2. Die **Beachtung einer Beschränkung von Protest und Berufung** bedeutet, daß sich das Rechtsmittelgericht vor allem auch mit den Zielen und Gründen auseinandersetzen muß, mit denen das erstinstanzliche Urteil angefochten wird. Fehler in den durch die Beschränkung rechtskräftig gewordenen Teilen der Entscheidung (vgl. Anm.6.1.-6.4. zu §288) dürfen nicht korrigiert werden, wenn sich das zuungunsten des Angeklagten auswirken würde. Mit unwesentlichen Mängeln und Unzulänglichkeiten in den von der Beschränkung erfaßten Teilen des Urteils, die keinen Einfluß auf das Ergebnis der Entscheidung haben, muß sich das Rechtsmittelgericht nicht auseinandersetzen. Liegen Gründe für eine notwendige Aufhebung des gesamten Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht vor (vgl. § 300), ist das Rechtsmittelgericht an die Beschränkung des Rechtsmittels nicht gebunden, weil es sich um Gründe handelt, die das gesamte Verfahren betreffen und von so prinzipieller Bedeutung für die Gesetzlichkeit des Strafverfahrens sind, daß die Beseitigung der Mängel durch die Beschränkung des Rechtsmittels nicht ausgeschlossen werden darf (vgl. Mühlberger/Willamowski.NJ, 1975/16, S.477).

3. **Ungenügende Aufklärung des Sachverhalts** ist die Unterlassung einer zur Erforschung der Wahrheit notwendigen und möglichen Beweiserhebung (z. B. das Nichtbeziehen von erforderlichen Gutachten oder Beweismitteln oder die unvollständige, das Beweisthema nicht erschöpfende Vernehmung des Angeklagten oder eines Mitangeklagten oder von Zeugen oder ihre Vernehmung, ohne daß Vorhalte gemacht worden sind, die zur Klärung von Widersprüchen notwendig gewesen wären).<sup>4</sup>

4. **Unrichtige Feststellung des Sachverhalts** bezieht sich immer auf im Urteil getroffene Feststellungen. Die Unrichtigkeit kann auf ungenügender Aufklärung des Sachverhalts oder fehlerhafter Würdigung

der erhobenen Beweise beruhen oder darin bestehen, daß Feststellungen im Urteil im Widerspruch zum tatsächlichen Ergebnis der Beweisaufnahme stehen, wie es sich aus dem Inhalt des über die Hauptverhandlung erster Instanz geführten Protokolls ergibt.

5. Die Vorschriften über das Gerichtsverfahren sind verletzt, wenn Vorschriften des GVG, der MGO und der StPO für das erstinstanzliche Verfahren nicht eingehalten wurden (z. B. durch Unterlassen vorgeschriebener Belehrungen, vorschriftswidrige Besetzung des Gerichts, Verhandlung durch ein unzuständiges Gericht oder Verletzung der Bestimmungen über die Öffentlichkeit oder des Rechts auf Verteidigung). Zu den Konsequenzen der Verletzung solcher Vorschriften vgl. Anm.2.1. zu §299, Anmerkungen zu § 300.

6. Zur Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung vgl. Anm.6.3. zu § 288.

7. Zu nach Art und Höhe unrichtiger Strafe vgl. Anm. 6.4. zu § 288.

8. An eine Beschränkung des Rechtsmittels nicht gebunden ist das Gericht zweiter Instanz, wenn die Überprüfung des angefochtenen Urteils ergibt, daß die Beschränkung einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde. In diesem Falle ist es verpflichtet, die erstinstanzliche Entscheidung entsprechend zu korrigieren bzw. insoweit aufzuheben. Stellt das Rechtsmittelgericht bei der Überprüfung des Urteils Aufklärungs- oder Feststellungsmängel fest, ist es an die Beschränkung eines Rechtsmittels selbst dann nicht gebunden, wenn sich die Frage, ob zugunsten des Angeklagten zu entscheiden ist, erst durch Nachprüfung und eventuelle Änderung oder Ergänzung der tatsächlichen Feststellungen beantworten läßt. Es kann erforderlichenfalls ausnahmsweise eine eigene Beweisaufnahme (vgl. § 298 Abs. 2) durchführen (vgl. OG-Urteil vom 24.4. 1975 - Ib Ust 17/75; OG-Urteil vom 17.7.1980 - 5 OSB 49/80), darf aber nicht zuungunsten des Angeklagten entscheiden.